

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 8/10 S

L 18 AS 1708/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 126 AS 8428/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Dezember 2009 - L 18 AS 1708/09 - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt W beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Übernahme von Reisekosten außerhalb der Regelleistung. Der Kläger hat mit Schreiben vom 3.1.2010 gegen den Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 7.12.2009 Beschwerde eingelegt und zugleich durch Bezugnahme auf sein ebenfalls beigefügtes Beschwerdeschreiben vom 9.12.2009 für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts W in beantragt. Mit der Entscheidung vom 7.12.2009 hat das LSG den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt W zu bewilligen, zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 7.12.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung des von dem Kläger benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

